

# Umfang der Einwilligung

Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Bereiber einer Webseite verpflichtet, die [Einwilligung](#) vorher (nur) für die Vorgänge einzuholen, für die er (mit-)verantwortlich ist, d. h. das Erheben und die Übermittlung der [Daten](#) an den Hauptverantwortlichen (z.B. Facebook). EuGH, Urteil vom 29.07.2019 C 40/17

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>